

## NPD, DVU, Rep's, JN, RJ, RHV, SSS, NHB, DLVH, Hammerskins, Freie Nationalisten, ... verbieten? Ja, aber selbstverständlich!

Marek Schauer

Es ist erschreckend, wie Nazi-Ideologien auf legalem Wege verbreitet werden können und welche Ausmaße dies hat. Die Jagd auf AusländerInnen, das Totprügeln von Obdachlosen und die brutalen Übergriffe auf linke „Zecken“ bestimmen nicht nur das Straßenbild, sondern, mangels Alternativen im politischen Sommerloch seit neuestem auch die Medien der Mitte. Aber in einer Gesellschaft antifaschistisch zu agieren, die auf Verwertung des Menschen zementiert ist, ihn damit objektiviert und folglich die Ursachen für faschistische Ideologien legt, ist ziemlich schwierig. Faschismus ist die „offene terroristische Diktatur der reaktionärsten, am meisten chauvinistischen, am meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“. <sup>1</sup> Folglich ist Antifaschismus immer ein Teil von grundlegender Kapitalismuskritik. Diese fällt sowohl bei antifaschistischen Gruppierungen als auch bei der „Staatsantifa“ viel zu oft unter den Tisch. Bei letzterer ist das verständlich, sie würde sich selbst in Frage stellen. Aber die traditionellen AntifaschistInnen dürfen ihren Kampf gegen den Rechtsextremismus nicht als Kampf gegen Rechts isoliert betrachten und die Opposition gegen die herrschenden ökonomischen Verhältnisse als eine Wurzel von Faschismus vergessen!

Da voraussichtlich die bestehende Eigentumsordnung nicht überwunden wird, müssen wenigstens die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten genutzt werden, um den Faschismus einzudämmen und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß Geschichte sich nicht wiederholt. Ein Verbot von faschistischen Parteien und Organisationen ist als Teil einer Gesamtstrategie nicht nur gesellschaftspolitisch und juristisch sinnvoll, sondern notwendig! Es sollen hier beide Aspekte erläutert werden.

### Der gesellschaftspolitische Aspekt

Zunächst ist festzustellen, daß den faschistischen Parteien und Organisationen, solange sie sich in der Legalität befinden, sämtliche (Grund-)Rechte zustehen. Das schließt folglich Meinungs-, Presse-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 5, 8 und 9 Grundgesetz (GG)) ein, welche zur Verbreitung von faschistischer Ideologie instrumentalisiert werden. Die Nazis nutzen also liberale Grundrechte, um anti-liberal-autoritäres Gedankengut salonfähig zu machen.

Die NPD, DVU und Republikaner verfügen derzeit über ca. 39000 Mitglieder, von den Sympathisanten ganz zu schweigen. Die einzelnen Publikationen dieser faschistischen Parteien überschreiten insgesamt eine Auflage von über 73000 Stück und werden nicht nur bei Aufmärschen, Parteitagen oder anderen Propagandaveranstaltungen verbreitet, sondern sie sind auch öffentlich an Kiosken zu erwerben. Hinzu kommt weitere rechtsextremistische Publizistik wie „Nation

und Europa“, welche 1998 in „Signal“ umbenannt wurde und Bücher aus dem „Grabert-Verlag“ (Tübingen). Bücher, Zeitungen und Zeitschriften dienen dazu, die rechtsextremistische Szene teilweise an die Parteien zu binden bzw. den Zusammenhalt zu stärken und Nachwuchs zu rekrutieren.

Weitere Propaganda wird vor allem auf subtilem Wege durch „Blood & Honour“ (inzwischen verboten durch das Innenministerium) und die „Hammerskins“ via Konzerte und Fanzines vermittelt. Neben Flugblättern und den benannten Publikationen geht es dabei vor allem um Tonträger mit rechtsextremistischer Musik.

Damit muß Schluß sein! Ein Verbot faschistoider Parteien und Organisationen wird den Nazis jegliche legale Plattformen für die Verbreitung dieser Pamphlete entziehen bzw. diese selbst illegalisieren. Zudem wird durch die Zerschlagung der logistischen Strukturen den Nazis die Möglichkeit genommen, an ihre Mitglieder heranzutreten, bzw. neue zu gewinnen. Die Folge ist eine massive Verunsicherung der Szene und die daraus resultierende Lahmlegung ihres Versuchs der Etablierung ihrer Ideologie. Ein Verbot der Nazi-Organisationen und Parteien hat damit sowohl symbolisch abschreckenden, als auch präventiven Charakter.

Ein ähnlicher Effekt wird bei Versammlungen erzielt. Rechtsextremisten werden bei bestimmten Themen zu Tausenden mobilisiert. Beispiele: 1. März 1997 München: gegen die Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“; 7. Februar 1998 Passau: Tag des nationalen Widerstandes; 1. Mai 1998 Leipzig; 19. September 1998 Rostock. Bei diesen Veranstaltungen marschierten über 4000 (!) Rechtsradikale, was im Vergleich zur Vergangenheit neue Rekorde darstellt. Nicht zu vergessen sind die bei diesen Veranstaltungen regelmäßig begangenen Propagandadelikte, also §§ 86, 86a, 130 Strafgesetzbuch (StGB). Die genannten Vorschriften zielen darauf ab, die Verbreitung von Propagandamitteln (Schriften, Tonträger etc.) und Kennzeichen bereits verbotener Organisationen und Parteien zu unterbinden und zu bestrafen. Bei einem Verbot der Vereinigungen können die Nazis das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht mehr in Anspruch nehmen und für ihre verwerflichen Zwecke mißbrauchen. Zudem entfällt auch der massive Polizeischutz bei den Aufmärschen.

Ein Verbot faschistischer Parteien hat, als wohl wichtigsten Punkt, die Folge, daß sie nicht mehr staatlich quasi subventioniert werden. Wahlkampfkostenrückerstattung, steuerliche Absetzbarkeit von Parteispenden etc. bieten den Nazis auch noch finanzielle Unterstützung. Wahlkampfkostenrückerstattung erhalten Parteien bei Wahlen ab dem Erreichen 1 % Marke.

Diese ist für die Nazis längst keine Hürde mehr! (Zur Erinnerung: DVU: Hamburg 1997 4,9%; Sachsen-Anhalt 1998 12,9 %; Rep's: Baden-Württemberg 1996 9,1%; Bayern 1998 3,6 %; NPD: Mecklenburg-Vorpommern 1998 1,1 % um nur einige Wahlergebnisse zu nennen)

Faschistische Ideologie darf es nicht auf Kosten von Steuergeldern geben! Das Verbot von neonazistischen Parteien gibt dieser staatlichen Subvention Einhalt und lähmt damit deren menschenverachtende politische Betätigung.

### Der juristische Aspekt

Auch juristisch ergeben sich mehrere Möglichkeiten zur konsequenten Bekämpfung des Faschismus bzw. den optisch sichtbaren Strukturen. Es gibt die verfassungsrechtliche Zielsetzung des Antifaschismus, welche in unserem Grundgesetz in diversen Artikeln zum Tragen kommt, die Straftatbestände im StGB und die Urteilsentwicklung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG).

In ihrem Bericht an die UNO erklärte die Bundesregierung am 31.7.1970: „Das ausdrückliche Verbot von nazistischen Organisationen und die Tatsache, daß man nazistischen Tendenzen vorbeugt, folgern gleichermaßen aus dem Grundgesetz, und zwar mit dem Ergebnis, daß die von den Alliierten und deutschen Behörden zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus gesetzte Gesetzgebung auch weiterhin in Kraft ist.“<sup>2</sup>

Damit meinte die Bundesregierung den Art 139 GG i.V.m. Kontrollratsdirektive Nr. 2 (Auflösung der NS-Organisation); Nr. 10 (Kriegsverbrecherprozesse); Nr. 24 (Säuberung der öffentlichen Ämter, des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft); Nr. 32 (Säuberung des Erziehungs- und Hochschulwesens). Diese Verfassungsbestimmung enthält somit eine rechtliche und politische Grundentscheidung über die Stellung des Grundgesetzes gegenüber nationalsozialistischen Auffassungen und den daraus resultierenden Erscheinungsformen. Das Grundgesetz hat durch Artikel 139 GG alle Varianten des Faschismus geächtet. Sie können, in welcher Form auch immer, des Schutzes unserer Verfassung nicht teilhaftig werden.<sup>3</sup>

Aber nicht nur Art 139 GG, welchem eigenartigerweise von vielen VerfassungsrechtlerInnen nur „geringe Bedeutung“ zugemessen wird, spiegelt den antifaschistischen Grundkonsens des Grundgesetzes wider. Weiterhin wird mit Anerkennung der Grundsätze des Völkerrechts (Art 25 GG), welche nicht nur Rassismus, Apartheid und andere Formen des Kolonialismus dem Faschismus gleichstellen, dem Faschismus in der Völkergemeinschaft kein Platz gelassen.<sup>4</sup>

Darüber hinaus deklariert das Wertesystem der Grundrechte eine klare, eindeutige antifaschistische Aussage. Allen voran Art 1 GG, welcher die Würde des Menschen schützt. Nach den grauenhaften Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes, die die Würde des Menschen unter Berufung auf staatliche oder sonstige Ziele auf das schwerste verletzen, haben die VerfassungsgeberInnen den Schutz der Menschenwürde an den Anfang des GG gestellt. Er hat deutlich gemacht, daß in der Ordnung des GG zuerst der Mensch kommt und dann erst der Staat, in Umkehrung des nationalsozialistischen Leitsatzes, der einzelne sei nichts, der Staat (oder die Gemeinschaft) sei alles.<sup>5</sup>

Folglich sind jegliche faschistische Bestrebungen von der DVU bis zur kleinsten Kameradschaft verfassungswidrig und können, bzw. dürfen schon deshalb gar nicht legal sein. Das Bundesverfassungsgericht hat gem. Art 21 II GG i.V.m. §§ 43 ff Bundesverfassungsgerichtsgesetz die Kompetenz, solche Parteien zu verbieten. Voraussetzung für ein Verbot wären die Nichtachtung der im GG konkretisierten Menschenrechte, der

Volkssouveränität, der Verantwortlichkeit der Regierung, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Unabhängigkeit der Gerichte und des Mehrparteienprinzips.

Hier nun eine repräsentative Handvoll Zitate aus den Publikationen, Äußerungen etc. der agierenden Nazis:

DVU: „Ausländerkriminalität explodiert - Verbrecherparadies Deutschland“ (DNZ Nr. 17/97, S.1)

In diesem Zitat wird subtil vermittelt, daß alle Ausländer kriminell sind. Ein eklatanter Verstoß gegen Menschenwürde und Gleichheitssatz.

Rep's: „Durch die Massenaufnahme von Menschen aus vielerlei Volksgruppen werden wir vollends zur multikulturellen Gesellschaft, die unweigerlich zu einer multikriminellen Gesellschaft wird.“ („Junge Deutsche“ 1. Ausgabe 1998, S.1) Wiederum die Verbreitung der Suggestion, daß Fremde kriminell sind.

NPD: „Hitler mit seinem Antisemitismus war...ein Glücksfall für die Juden. Aus hitlerischem Antisemitismus entstand...die Massenhysterie, die zur Gründung des Staates Israel führte...“ (NPD NRW Vorsitzender Frenz in „Der Verlust der Väterlichkeit oder das Jahrhundert der Juden“)

Diese Aussage muß wohl nicht weiter erläutert werden. Massive Verstöße gegen Menschenwürde und Gleichheitssatz, Volkssouveränität etc. sind an der Tagesordnung bei der NPD.

### Fazit

Das Verbot faschistischer Organisationen und Parteien ist sowohl eine gesellschaftspolitische, als auch eine juristische Notwendigkeit. Das (übrigens nicht nur ostdeutsche!)<sup>6</sup> Problem des Rechtsextremismus muß mit allen Mitteln bekämpft werden.

Natürlich scheint es zunächst widersprüchlich nach staatlicher Repression zu rufen, wo wir im BAKJ doch sonst Wert auf einen liberalen und antiautoritären Konsens legen. Aber bedeutet dies gleich: keine „ANTIFA von oben“ im Kampf gegen die Nazis? Nein! In einer liberalen Ordnung, in deren Mittelpunkt der Mensch und seine Würde steht, ist kein Platz für menschenverachtende und intolerante Ideologie. Es geht bei dem Thema Faschismus, wie bereits formuliert, nicht um eine Meinung, sondern um ein Verbrechen. Faschismus ist die Negierung höchster ethischer und liberaler Errungenschaften, die einzige Konsequenz kann daher nur ein Verbot jeglicher nazistischer Bestrebungen sein, wobei natürlich Verbotspflichten nicht das Ende der Fahnenstange sein können. Rassistische und faschistische Tendenzen verschwinden selbstverständlich nicht mit dem Verbot von Organisationen, welche solche Ideologien verbreiten. Auch weiterhin muß gesellschaftliche Aufklärung in Schulen, Kulturinstitutionen und auf der Straße, z.B. durch Mobile Beratungsteams etc., betrieben werden, denn wie schon in der Resolution des Bundesarbeitskreises Kritischer Juragruppen steht: Das Verbot von rechtsradikalen Parteien und Organisationen kann nur Teil einer Gesamtstrategie sein. Damit Geschichte sich nicht wiederholt.

Marek Schauer studiert Jura in Berlin.

### Anmerkungen:

- 1 Dimitroff, Georgi, Ausgewählte Schriften, Band 2, 525.
- 2 Paech, Norman BAKJ Kongressreader 2000, 95.
- 3 Düx, Heinz, BAKJ Kongressreader 2000, 99.
- 4 Paech, Norman BAKJ Kongressreader 2000, 92.
- 5 Jarass/Pieroth GG Art. 1 Rn. 1.
- 6 tageszeitung v.19.08.2000, 1.